

Information

Kollektiv-Krankenversicherung – Freizügigkeit für Arbeitnehmende

Innert 90 Tagen nach Austritt aus dem versicherten Personenkreis oder Beendigung des Versicherungsvertrags oder nach erfolgter Schlusszahlung des laufenden Schadenfalls bei Bezug von Nachleistungen hat die einzelne in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Person das Recht, bei der Mobiliar den Abschluss einer Taggeldversicherung nach den Bedingungen der Einzel-Krankenversicherung zu beantragen.

Die neue Prämie wird nach dem Einzeltarif, jedoch aufgrund des Alters beim Eintritt in unsere Kollektiv-Krankenversicherung berechnet. Leistungen, die in Höhe und Dauer die bisherigen übersteigen, werden nicht gewährt. Versicherbar ist zudem höchstens derjenige Betrag, der aus der Arbeitslosenentschädigung resultiert bzw. resultieren würde. Für Arbeitslose im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) kann eine Reduktion der Wartezeit auf 30 Tage gewährt werden. Leistungen, die aus der Kollektiv-Krankenversicherung erbracht wurden, werden in der Einzel-Krankenversicherung angerechnet.

Kein Übertrittsrecht besteht:

- nach der Erschöpfung der vollen, in der Police vereinbarten Leistungsdauer;
- bei Erreichen des Schlussalters (bis AVB 01.2017);
- bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (ab AVB 01.2019);
- bei vorzeitigem Ruhestand;
- für Personen mit Wohnsitz im Ausland, vorbehalten bleiben allfällige Bestimmungen über die Freizügigkeit der Grenzgänger;
- für Personen, solange sie Nachleistungen beziehen;
- für Personen während der Probezeit, sofern für sie reduzierte Leistungen gelten (bis AVB 01.2020);
- für Personen mit saisonalem oder befristetem Arbeitsverhältnis, sofern für sie reduzierte Leistungen gelten;
- für Personen, die als Selbstständigerwerbende oder als mitarbeitende Familienangehörige gelten (ab AVB 01.2022);
- bei Stellenwechsel und gleichzeitigem Übertritt in die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung des neuen Arbeitgebers oder bei Auflösung der vorliegenden Versicherung und ihrer Weiterführung bei einem anderen Versicherer für denselben Personenkreis, sofern ein neuer Versicherer auf Grund von Freizügigkeitsabkommen die Weiterführung des Versicherungsschutzes gewährleisten muss;
- bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs gemäss Artikel 40 VVG.

Massgebend für die Anwendung des Übertrittsrechts in die Einzel-Krankenversicherung sind in jedem Fall die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) über die Kollektiv-Krankenversicherung der Mobiliar gemäss Police.

Erklärung der versicherten Person

Name, Vorname des der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers

Versicherter Betrieb (Police Nr. Kollektiv-Krankenversicherung)

Hiermit bestätige ich, dass ich beim Ausscheiden aus dem versicherten Betrieb schriftlich über das Übertrittsrecht in die Einzel-Krankenversicherung aufgeklärt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers

Angaben des Arbeitgebers

(Nur erforderlich, wenn der Übertritt in die Einzel-Krankenversicherung gewünscht wird)

Beruf / Funktion

Geburtsdatum

Nationalität

Wohnadresse

Tel. / Mobil

E-Mail

Letzter AHV-Jahreslohn (inkl. 13. Monatslohn)

Art des Arbeitsverhältnisses: unbefristet befristet saisonal

Befindet sich die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer zurzeit in der Probezeit?

ja, bis

nein

Eintritt in den versicherten Betrieb

Austritt aus dem versicherten Betrieb

Ist die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer zurzeit arbeitsunfähig?

ja nein

Wenn ja: Krankheit Unfall

Grad der Arbeitsunfähigkeit

%

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Arbeitgeber